

15. Mai 2012

## Stellungnahme

**zum Empfehlungsverfahren 2012/7 der Clearingstelle EEG –  
Zuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung nach § 7 Abs. 1  
EEG 2012**

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.  
Bereich Markt und Recht  
Mintropstraße 27  
40215 Düsseldorf  
[holger.schneidewindt@vz-nrw.de](mailto:holger.schneidewindt@vz-nrw.de)  
[www.vz-nrw.de](http://www.vz-nrw.de)

## **A. Zusammenfassung der Rechtsauffassung**

Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ist der Anlagenbetreiber- wie bisher – auch nach Inkrafttreten des EEG 2012 weiterhin grundsätzlich messzuständig. Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 stellt einen Verweis (nur) auf einzelne Vorschriften des EnWG 2011 dar, insbesondere auf die Bestimmungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem Einbau von Messsystemen nach § 21 c Abs. 1 lit c) und Abs. 3 EnWG 2011.

Für Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen nach dem EEG 2012 (Einspeisezähler) besteht keine Kontrahierungszwang des Anlagenbetreibers gegenüber dem Messstellenbetreiber des Messsystems nach EnWG 2011.

## **B. Allgemeine Anmerkungen zum Empfehlungsverfahren**

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt die Energiewende und unterstützt sie mit Ihrem umfangreichen Beratungsangebot. Sie sieht sich dabei als Interessenvertreter insbesondere von kleinen und mittleren Haushalten und damit auch von Betreiberinnen und Betreibern kleiner und kleinster EEG- und KWKG-Anlagen (im Folgenden wird aus Effizienzgründen und Gründen der Verständlichkeit die Bezeichnung „Betreiber“ verwendet).

In Bezug auf die in diesem Empfehlungsverfahren zu klärenden Rechtsfragen weist die Verbraucherzentrale NRW auf ihre Bedenken hin, ob die Verfahrensgegenstände noch „Anwendungsfragen“ im Sinne der Ermächtigung aus § 57 EEG sind. Denn aufgrund

- der Entstehungsgeschichte des neu eingefügten Satz 2, der wohl sehr kurzfristig und ohne umfassende „Folgenabschätzung“ in das Gesetz aufgenommen worden ist,
- der äußerst kurzen Gesetzesbegründung von nur einem Satz angesichts der schon nach bisheriger „getrennter Messzuständigkeit“ im jeweiligen Gesetz äußerst komplexen Rechtslage,
- des offensichtlichen erheblichen Auslegungsbedarf des ergänzten § 7 Abs. 1 EEG 2012 und
- der Tatsache, dass das Empfehlungsverfahren bereits 3 Monate nach Inkrafttreten der auslegungsbedürftigen Vorschrift eingeleitet wurde

entsteht der Eindruck, dass es sich bei diesem Empfehlungsverfahren letztlich um die „fehlende“ Gesetzesbegründung handelt, die der Gesetzgeber nunmehr weitestgehend an die beteiligten Kreise delegiert hat. Nach der erheblichen Unruhe durch den neuen § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012, der schon vor Inkrafttreten erkennbar alle Marktteilnehmer in zeitlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht überfordert, und den der Gesetzgeber trotz aller Hinweise erst nachträglich mit der nun zumindest im Bundestag beschlossenen Novelle bis zum Jahresende aussetzen will, sorgt nun § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 abermals für erhebliche Unruhe. Dies hätte aber vermieden werden müssen, und es ist damit eine Chance verpasst worden, gerade auch bei Verbrauchern, denen vielfältige Rollen bei der Energiewende zugewiesen werden, die nötige Akzeptanz zu schaffen.

In diesem Zusammenhang weist die Verbraucherzentrale NRW auch darauf hin, dass die Ermächtigung der Clearingstelle EEG aus § 57 EEG nicht die Auslegung von unklaren oder auslegungsbedürftigen EnWG-Vorschriften – und dazu gehören insbesondere die §§ 21b ff. EnWG 2011 – umfasst.

Weiterhin sind wir der Auffassung, dass das Messwesen bei EEG-/KWKG-Anlagen und auch damit verbunden Rechtsfragen nicht „isoliert“ betrachtet werden dürfen, sondern andere technisch und/oder rechtlich verwandte Bereiche zumindest berücksichtigt werden müssen. Zu berücksichtigen sind u.a. die folgenden Grundsätze:

- **Höchste Priorität für Datenschutz**

Im Zusammenhang mit den neuen „Messsystemen“ nach § 21c und d EnWG 2011 kommt dem Schutz persönlicher und anderer Daten (z.B. auch Stromproduktion und Stromverbrauch) überragende Bedeutung zu.

- **Grundsatz der Kosteneffizienz und der fairen Kostenverteilung**

Haushalte sind durch EEG-Umlage und Netzentgelte bereits erheblich belastet und schultern darüber hinaus auch noch den Anteil der privilegierten Unternehmen, die von der EEG-Umlage und den Netzentgelten befreit sind. Zudem hat die sinkende Vergütung insbesondere bei Klein- und Kleinanlagen erhebliche Konsequenzen für die Wirtschaftlichkeit von Anlagen. Eine weitere Belastung von Haushalten, z.B. im Rahmen des Messwesens, muss mit Augenmaß und fair erfolgen. Doppel- oder Mehrfachbelastungen von kleinen Haushalten mit kleinen EE- und KWK-Anlagen sind daher zu vermeiden.

- **Zeitliche und technologische Abstimmung „verwandter“ Regelungsgegenstände**

Zum intelligenten Stromnetz der Zukunft gehören unterschiedliche „Komponenten“, z.B. der Einbau neuartiger „Messsysteme“ nach §§ 21b ff. EnWG 2011, die „Technischen Vorgaben“ nach § 6 EEG 2012 oder die Fernsteuerung von Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG 2011. Diese haben zum Teil zwar unterschiedliche Ziele (z.B. Messsysteme: Effizienzsteigerungen, Technische Vorgaben: Netzengpassmanagement), sind aber dennoch „verwandte“ Regelungsgegenstände unter dem gemeinsamen Dach des intelligenten Netzes. Diese „Verwandtschaft“ muss auch bei dem gegenständlichen Empfehlungsverfahren stets berücksichtigt werden, d.h., eine bestmögliche Abstimmung zwischen den verwandten Regelungsgegenständen in zeitlicher und technischer Hinsicht ist unbedingt erforderlich. Dies impliziert auch eine Abstimmung zwischen verwandten Gesetzen, insbesondere EnWG, EEG und KWKG sowie entsprechenden Verordnungen wie z.B. der MessZV. Die parallele Entwicklung unterschiedlicher Technologien in „verwandten“ Bereichen mit entsprechenden (unnötigen) Mehrkosten für Haushalte ist unbedingt zu vermeiden. Konkret ist z.B. eine Abstimmung erforderlich zwischen dem Messwesen bei EEG-/KWKG-Anlagen und der technischen Umsetzung der Alternative „Einspeisemanagement“ nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 lit a) EEG 2012, sowohl in zeitlicher als auch in technischer Hinsicht.

- **Einfache und verständliche Gesetze**

Die Novellen des EnWG 2011 und des EEG 2012 sind nicht von dem Grundsatz geprägt, dass Gesetze einfach und verständlich sein sollen. Die Komplexität der energiewirtschaftlichen Vorschriften, vor allem auch des lange Zeit vergleichsweise verständlichen und deswegen auch erfolgreichen EEG, macht es Verbrauchern unmöglich „zu folgen“. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Messwesens. Diese Entwicklung ist fatal, da die Energiewende nur dann erfolgreich sein wird, wenn die notwendige Akzeptanz bei Verbrauchern geschaffen wird und diese „mitgenommen“ werden, vor allem auch im Bereich des Messwesens. Schließlich sollen die intelligenten (Verbrauchs- und Einspeise-) Zähler als Grundlage des intelligenten Netzes perspektivisch in allen Haushalte eingebaut werden. Es ist daher von größter Bedeutung, dass Verbraucher sowohl Sinn und Zweck der neuen Regelungen als auch den eigenen und gesellschaftlichen Nutzen daraus erkennen. Die verfahrensgegenständliche Frage nach der Zuständigkeit im Messwesen bei EEG- und KWKG-Anlagen anlässlich des „abstrakten“ Verweises aus § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 ist eine weitere gefährliche „Entfernung“ vom obigen Grundsatz. Das

Messwesen ist an sich technisch und rechtlich schon äußerst komplex. Der unklare und letztlich ohne Gesetzesbegründung eingefügte Verweis aus dem EEG ins EnWG, das bekanntermaßen einen anderen Ansatz bei der Zuständigkeit verfolgt als das EEG, ist nun der vorläufige Höhepunkt unausgegorener und unverständlicher Vorschriften. Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW den Gesetzgeber auf, einfache und verständliche Gesetze zu erlassen.

## **C. Stellungnahme im Einzelnen**

### **1. Fragestellungen zur Messzuständigkeit**

*In welchem Verhältnis stehen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2012 zueinander, insbesondere: In welchem Umfang sind die Regelungen der §§ 21b bis 21h EnWG 2011 bei der Messung nach dem EEG 2012 anzuwenden?*

*Dürfen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bei Vorliegen der erforderlichen Fachkunde weiterhin selbst den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung vornehmen?*

#### **a. Rechtslage zur Einrichtung der Messeinrichtung unstreitig unverändert**

Die Rechtslage zur Zuständigkeit für die Einrichtung (d.h. Kauf und Einbau) der Messeinrichtung zur Einspeisemessung bleibt unverändert: zuständig ist weiterhin der Anlagenbetreiber. Dies wird durch den neu eingefügten § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 bestätigt, der nur für „Messstellenbetrieb“ und „Messung“, nicht aber für die „Einrichtung“, auf das EnWG 2011 verweist. Insofern kann uneingeschränkt auf die zutreffende Argumentation im Rahmen der Empfehlungsverfahren zum EEG 2004 und 2009 verwiesen werden.

Trotz der (auch weiterhin) klaren Rechtslage werden an die Verbraucherzentrale NRW immer wieder Verstöße von Netzbetreibern herangetragen, die die Wahlfreiheit der Verbraucher in unzulässiger Weise be- bzw. sogar verhindern und zu höheren Kosten (z.B. durch Zählermiete) führen. Zudem sei auch noch auf das vielfach geäußerte Bedürfnis von Anlagenbetreibern nach technisch getrennten Messsystemen für Einspeisung der EEG-Anlage einerseits und Bezug von Haushaltsstrom andererseits hingewiesen, wodurch eine bessere Überprüfungsmöglichkeit und Aufklärbarkeit von Fehlern bei Messung und Abrechnung gewährleistet wird, wenn Einspeisung und Messwesen in technisch getrennten Systemen erfolgt; dies steht einer Anbindung beider Systeme nicht entgegen.

#### **b. Auch Rechtslage zu Messstellenbetrieb und Messung (Einspeisezähler) grundsätzlich unverändert**

Auch die Rechtslage zu Messstellenbetrieb und Messung bleibt unverändert. Zuständig bleibt weiterhin der Anlagenbetreiber. Dementsprechend ist der Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 1 EEG 2012 auch unverändert geblieben. Insofern kann wiederum auf die zutreffende Argumentation in den Empfehlungen zum EEG 2009, 2004 hingewiesen werden.

##### **aa. Keine Änderung durch § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012**

Der neu eingefügte Satz 2 ändert nichts an der bestehenden Rechtslage. Der Gesetzgeber hat Satz 1 bewusst unverändert gelassen und wollte damit offensichtlich an der aktuellen Rechtslage festhalten. Denn wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Rechtslage in Bezug auf Messstellenbetrieb und Messung gewollt hätte, dann hätte er § 7 Abs. 1 S. 1 EEG 2012 einfach dahingehend geändert, dass „Betrieb“ und „Messung“ aus dem Zuständigkeitsbereich der Anlagenbetreiber herausgenommen werden. Dadurch, dass der

Wortlaut des Satzes 1 unverändert geblieben ist, wäre der Gesetzgeber – hätte er eine Änderung der Rechtslage gewollt - „sehenden Auges“ in einen offensichtlichen Widerspruch gelaufen: Nach § 7 Abs. 1 S. 1 EEG 2012 ist nämlich grundsätzlich der Anlagenbetreiber für Betrieb und Messung zuständig, er kann dafür aber auch Netzbetreiber oder fachkundige Dritte beauftragen. Nach § 21b Abs. 1 EnWG 2011 fällt der Messstellenbetrieb (und die Messung, siehe Abs. 2 S. 1) grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des „Betreibers von Energieversorgungsnetzen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung [...] getroffen wurde. Diesem „krassen“ Widerspruch hätte sich der Gesetzgeber also ausgesetzt, wenn er die Rechtslage zu § 7 Abs. 1 EEG 2012 mit Einfügung des Satzes 2 hätte ändern wollen. Daher ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diesen offensichtlichen Widerspruch erkannt hat und mit dem Verweis auf das „Regime des EnWG“ keine Änderung der Rechtslage, sondern nur eine Ergänzung bzw. Abstimmung der Regelwerke bezweckte, die aufgrund der Knappheit der Gesetzesbegründung durch Auslegung zu ermitteln ist.

Dieses Ergebnis wird durch den Wortlaut des § 21c Abs. 3 EnWG 2011 bestätigt, der ausdrücklich zwischen Messstellenbetreibern „nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ und Messstellenbetreibern nach dem EnWG 2011 differenziert. Hätte der Gesetzgeber eine Änderung der Rechtslage dahingehend gewollt, dass der Messstellenbetreiber stets nach EnWG ermittelt wird, dann wäre dieser Hinweis überflüssig, da es dann keinen „Messstellenbetreiber nach dem EEG/KWKG“ mehr gäbe. Dadurch, dass er aber auf einen „Messstellenbetreiber nach dem EEG“ verweist, bestätigt der Gesetzgeber, dass das EEG insofern weiterhin „eigenständig“ ist.

Die äußerst spärliche Gesetzesbegründung

*„Der neu eingefügte Paragraf 7 Absatz 1 Satz 2 unterstellt die Einspeisezähler dem Regime des Energiewirtschaftsgesetzes“*

wäre zudem ungeeignet, eine Änderung der Rechtslage zu bewirken. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Gesetzesbegründung für den Verweis auf die komplexen Vorschriften des EnWG 2011 zum „neuen“ Messwesen derart kurz ausfällt.

Auch die folgenden Beispiele mangelnder Kongruenz zwischen den Regelwerken EEG und EnWG im Bereich des Messwesens zeigen, dass der Verweis auf das EnWG nur eine Ergänzung des EEG ist. So passt die Definition/der Zweck des „Messsystems“ nach § 21d EnWG 2011 „zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt“ nicht zum Zweck des Messwesens im EEG. Denn bei EEG-Anlagen geht es nicht um Energieverbrauch, sondern um die Produktion von Energie. Dieser unterschiedliche Zweck geht auch mit entsprechend unterschiedlichen technischen und rechtlichen Implikationen einher. Einspeisezähler können daher nicht unter § 21d EnWG 2011 subsumiert werden, sondern müssten insbesondere aufgrund der datenschutzrechtlichen Implikationen ausdrücklich gesetzlich geregelt sein. Auch die Verwendung des Begriffs „Anschlussnutzer“ in §§ 21b und c EnWG, statt „Anlagenbetreiber“ wie im EEG ist ein Beispiel für Inkongruenz zwischen EEG und EnWG.

#### **bb. § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 und § 21b ff. EnWG 2011**

Der Gesetzgeber hat mit dem EnWG 2011 (und auch dem EEG 2012) die Weichen zum Aufbau eines intelligenten Stromnetzes gestellt. Basis für dieses intelligente Netz sollen die neuartigen „Messsysteme“ sein, also Messeinrichtungen, die in ein Kommunikationssystem eingebunden sind. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist die Ermöglichung des „Energiemanagement in Haushalten“. Man verspricht sich durch die neuen Messsysteme – insbesondere in den Fällen der Pflichteinbaufälle nach § 21c Abs. 1 EnWG 2011 – die Nutzung angeblicher Einsparpotentiale in den Haushalten. Auch Einspeisezähler zu EEG- und KWKG-Anlagen können natürlich in das Kommunikationssystem zum Zwecke des

Energiemanagements eingebunden werden (z.B. Selbstverbrauch). Auch nach „altem“ EnWG gab es aber schon Smart Meter in Form von Messeinrichtungen, ohne dass sich dadurch die Messzuständigkeit im Zusammenhang mit EEG- und KWKG-Anlagen geändert hätte (siehe Empfehlungen der Clearingstelle zum EEG 2009). Und auch zukünftig werden in den meisten Haushalten keine Messsysteme eingebaut werden können, sondern „nur“ Messeinrichtungen. Denn nur in den Fällen des § 21c Abs. 1 EnWG 2011 herrscht eine Einbaupflicht. Die Masse an Bestandsgebäuden wird auf absehbare Zeit nicht mit Messsystemen ausgestattet sein, sondern mit „alten“ Messeinrichtungen. Das bedeutet, dass in allen Fällen, in denen keine Messsysteme relevant sind, überhaupt kein nachvollziehbarer Anlass für eine Diskussion der Messzuständigkeit bei EEG-/KWKG-Anlagen besteht. Diskussionswürdig wären allenfalls die Fälle, in denen Messsysteme in Haushalten vorhanden sind. Aber auch in diesen Fällen bleibt es bei der grundsätzlichen Messzuständigkeit des Anlagenbetreibers, wie im Folgenden dargelegt wird.

### **cc. Keine Änderung durch § 21c EnWG 2011**

§ 21c EnWG 2011 regelt unterschiedliche Anlässe für den Einbau von neuartigen Messsystemen (Kommunikationseinheit+Messeinrichtung). Die Anlässe für die Einbaupflicht können dabei eingeteilt werden in Haushalte mit erheblichem Einsparpotential aufgrund hohem Verbrauch (>6000 kWh) und relativ hoher Stromproduktion (>7kW) sowie sehr geringer Belastung bzw. geringe Mehrkosten, da der Einbau nur ein kleiner Posten anlässlich einer großen Investition ist (Neubau, große Renovierungen).

Nur in zwei Konstellationen ist die Vorschrift des § 21c EnWG im Zusammenhang mit EEG- und KWKG-Anlagen überhaupt relevant:

- § 21c Abs. 1 lit c): Anlass für den Einbau von Messsystemen ist die EEG- bzw. KWKG-Anlage selbst
- § 21c Abs. 3 – Anlass ist nicht die EEG- bzw. KWKG-Anlage selbst, sie muss aber „angebunden“ werden

Nur in diesen Fällen kann überhaupt nur die Frage der Messzuständigkeit neu diskutiert werden. Außerhalb dieser beiden „Pflichteinbaufälle“ besteht für eine Änderung der Zuständigkeit des Messwesens bei EEG-Anlagen kein Bedürfnis. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine EEG- und KWKG-Anlage neu installiert wird, aber aufgrund der zu geringen Leistung (<7kW) die Einbaupflicht nicht ausgelöst wird.

Eindeutig ist die Rechtslage im Fall des § 21c Abs. 3 EnWG 2011. In diesem Fall bleibt es bei der Messzuständigkeit des Anlagenbetreibers. Der Wortlaut bestätigt die Eigenständigkeit des EEG 2012, da ausdrücklich zwischen Messstellenbetreibern „nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ und Messstellenbetreibern nach dem EnWG 2011 differenziert wird.

Auch in dem § 21c Abs. 1 lit c) EnWG 2011 zugrunde liegenden Fall ist weiterhin der Anlagenbetreiber messzuständig nach EEG 2012. Denn diese Vorschrift regelt nicht den Einbau von Messsystemen zur Einspeisemessung, sondern anlässlich der Installation von größeren EEG- und KWKG-Anlagen den Einbau von Messsystemen bei Anlagenbetreibern. Der Einspeisezähler bzw. die Messzuständigkeit für den Einspeisezähler bleibt unangetastet. Zum Verständnis: in diesem Fall ist der Haushalt mit einem Messsystem nach § 21b EnWG 2011, d.h., einer Messeinrichtung, die den Energieverbrauch misst, und die in eine Kommunikationseinheit eingebunden ist, und mit einem separaten Einspeisezähler nach § 7 Abs. 1 EEG 2012 ausgestattet. Insofern ist auch § 21c Abs. 1 lit c) EnWG 2011 als Pflicht zur Anbindung der Anlage an das Messsystem zu verstehen. Dies entspricht auch dem gesetzgeberischen Willen: „Indem auch Erzeugungsanlagen an Messsysteme angeschlossen werden, können Verbraucher ihre eigenen Energiebilanzen erstellen.“

## **dd. § 6 EEG 2012 spricht für Messzuständigkeit des Anlagenbetreibers**

Dieses Ergebnis, dass der Anlagenbetreiber auch weiterhin zuständig ist für Einrichtung, Messstellenbetrieb und Messung, entspricht auch der „verwandten“ Zuständigkeitsregel für die technischen Vorgaben nach § 6 EEG 2012, wonach der Netzbetreiber zwar die Signalübertragungsart vorgibt, für die anlagenseitige technische Umsetzung aber uneingeschränkt der Anlagenbetreiber verantwortlich und damit auch zuständig ist.

## **ee. Kein Bedürfnis für Änderung der Messzuständigkeit**

Darüber hinaus besteht kein besonderes Bedürfnis dafür, dass die Messzuständigkeit auf die Netzbetreiber übergehen müsste. Eine Gefährdung der technischen Sicherheit oder messtechnischen Genauigkeit ist nicht erkennbar. Insofern sind die eichrechtlichen Bestimmungen ausreichend. Auch der oft proklamierte „Wildwuchs“ bei der Datenlieferung ist als Bedürfnis für eine Änderung der Rechtslage ungeeignet. Festzuhalten ist, dass der Anlagenbetreiber Investor und Eigentümer der EEG- und KWKG-Anlage und damit auch Verkäufer des Stroms ist. Damit treffen ihn die damit verbundenen Pflichten, aber auch die Rechte, zu denen eben auch die Messhoheit zählt.

## **c. Anwendungsbereich des Verweises aus § 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012**

§ 7 Abs. 1 S. 2 EEG 2012 verweist nicht vollumfänglich auf die §§ 21b ff. EnWG 2011, sondern nur auf einzelne Regelungen. In welchem Umfang die Regelungen der §§ 21b ff. EnWG 2011 zur Anwendung kommen, ist durch Auslegung zu ermitteln. „Türöffner“ sind diejenigen Sachverhalte, in denen neuartige Messsysteme (pflichtweise) in Haushalten eingebaut und vorhandene bzw. neu installierte EEG-/KWK-Anlagen (bzw. der Einspeisezähler) in das Messsystem eingebunden werden müssen, sprich die in § 21c Abs. 1 lit c) und Abs. 3 EnWG 2011 geregelten Fälle. In allen anderen Fällen, d.h., außerhalb der Pflichteinbaufälle nach § 21c Abs. 1 lit c) und Abs. 3 EnWG 2011, finden die §§ 21b ff. EnWG 2011 keine Anwendung.

Bei Neuinstallation einer EEG-/KWK-Anlage >7kW (§ 21 Abs. 1 lit c) oder Einbau eines Messsystems bei vorhandener EEG-/KWK-Anlage (§ 21 Abs. 3) kommen ohne Anspruch auf Vollständigkeit u.a. auf die folgenden Regelungen zur Anwendung:

- „technische Möglichkeit“ und „wirtschaftliche Vertretbarkeit“ nach Abs. 3 S. 2 i.V.m RVO nach § 21i Abs. 1 Nr. 8 EnWG
- Allgemeine Anforderungen an Messsysteme nach § 21e
- Datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 21g
- Informationspflichten nach § 21h
- RVO nach § 21i Abs. 1 Nr. 2, 3, 7 lit d)

## **2. Fragestellung zur Anwendbarkeit des § 21b Abs. 2 S. 4 EnWG 2011**

*Welche Vereinbarungen müssen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber zum Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen im Sinne des EEG 2012 abschließen?*

Im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen nach EEG (Einspeisezähler) besteht kein Kontrahierungszwang für den Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber. Eine entsprechende Forderung durch Messstellenbetreiber nach EnWG würde in der Regel gegen § 4 Abs. 2 EEG verstoßen. Denn der in § 21b Abs. 2 S. 4 EnWG 2011 normierte Kontrahierungszwang gilt nicht für den Einspeisezähler. Die gesetzliche

Anbindungspflicht von Anlagenbetreibern nach § 21c Abs. 1 lit c) und Abs. 3 EnWG 2011 ist insofern ausreichend. Fragen der Kompatibilität bzw. Interoperabilität des Einspeisezählers schaffen auch kein ausreichendes Bedürfnis für einen Kontrahierungszwang. Denn so wie der regelverantwortliche Netzbetreiber bei der Umsetzung der technischen Vorgaben aus § 6 Abs. 2 Nr. 2a EEG 2012 die grundsätzliche Signalübertragungsart unter Beachtung der Grundsätze der Kosteneffizienz und der Verhältnismäßigkeit sowie des Schikaneverbots vorgegeben kann (und muss), nach der der Anlagenbetreiber dann „seine“ technischen Einrichtungen installiert, kann auch im Messwesen nach EEG der Messstellenbetreiber des Messsystems die grundsätzliche technische Richtung (durch das zertifizierte Messsystem) vorgeben, an die sich der Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber bei Auswahl und Einrichtung des Einspeisezählers halten muss. Auch im Messwesen nach EEG sind die Grundsätze der Kosteneffizienz und der Verhältnismäßigkeit sowie des Schikaneverbots zu beachten.

Abgesehen davon, dass eine Vereinbarung in der Regel gegen § 4 Abs. 2 EEG verstoßen würde und für eine solche Vereinbarung kein Bedürfnis besteht, ist die Notwendigkeit für eine Vereinbarung auch aus den folgenden Gründen abzulehnen:

Aus der Praxis ist der Verbraucherzentrale NRW eine Vielzahl von Fällen bekannt, in denen Netzbetreiber rechtswidrig den Abschluss eines Einspeisevertrags mit Hinweis auf einen angeblich gesetzlich normierten Kontrahierungszwang fordern bzw. zumindest in irreführender Art und Weise den Eindruck eines Anspruchs auf Abschluss eines Einspeisevertrags erwecken. Häufig enthalten die Verträge dann Regelungen zum Nachteil von Anlagenbetreibern. Es besteht die Gefahr, dass sich diese Praxis auch im Zusammenhang mit Vereinbarungen im Messwesen ergibt.

**Ansprechpartner:**

Rechtsanwalt Holger Schneidewindt  
Tel.: 0211-3809217  
E-Mail: holger.schneidewindt@vz-nrw.de